



Satzung des Förderverein Fußballjugend FSV Ochtrup.

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Förderverein Fußballjugend FSV Ochtrup“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Ochtrup.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe im Sinne des §52 Absatz 2 Nr. 4 und Nr. 21 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung von Kindern und Jugendlichen beim FSV Ochtrup e.V.

Konkret gibt der Verein zum Beispiel finanzielle Zuwendungen an bedürftige Spieler:innen oder Betreuer:innen für Ausrüstung, Fahrten oder andere Ausgaben im Zusammenhang mit den Aktivitäten ihrer Jugendmannschaften.

Der Verein unterstützt Maßnahmen, die den sozialen Zusammenhalt und Teamgeist in und zwischen den Jugendmannschaften fördert.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.





§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem:der Bewerber:in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Durch Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, den jeweils gültigen Jahresbeitrag zu entrichten, welcher sofort fällig wird. Sie erklären sich außerdem bereit, den Verein nach Möglichkeit bei der Erfüllung seines Zwecks zu unterstützen. Sie können Vorschläge für Maßnahmen der Mittelverwendung oder -generierung machen.

Sie haben ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.





§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer:innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im zweiten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits vor der Versammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen, soweit nicht mindestens 10% der Anwesenden eine geheime Abstimmung beantragen.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.





Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem:der Kassierer:in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Entscheidungen innerhalb des Vorstands erfolgen mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds wird umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ein:e Nachfolger:in gewählt.

Der Vorstand:

- entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins im Sinne des Vereinszwecks
- dokumentiert seine Entscheidungen zur Mittelverwendung
- nimmt Vorschläge für die Verwendung der Mittel des Vereins entgegen
- entwickelt selbst geeignete Maßnahmen der Mittelverwendung und -generierung
- kann Arbeits- oder Projektgruppen zur Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen einrichten. Diesen können auch Nicht-Mitglieder angehören.
- stellt dem:den Kassenprüfer:innen im ersten Quartal des Geschäftsjahres alle relevanten Unterlagen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen und Einnahmen im vorigen Geschäftsjahr zur Verfügung.





§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer:innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfung findet jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres über die Ordnungsmäßigkeit des Zahlungsverkehrs des Vereins und der entsprechenden Dokumentation des Vorjahres statt. Der Bericht hierzu wird bei der Mitgliederversammlung im darauf folgenden zweiten Quartal gegeben.

§14 (Kommunikation)

Die offizielle Kommunikation zwischen den Organen des Vereins und den Mitgliedern erfolgt per Email. Mitglieder können beim Vorstand wahlweise die Kommunikation per Post beantragen. Der Verein kann in jedem Falle per Brief oder Email angeschrieben werden. Versammlungen der Organe finden in der Regel in Präsenz statt, können aber auch im Ermessen des Vorstands per Video oder Hybrid abgehalten werden.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den FSV Ochtrup e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

